

Satzung

beschlossen auf der Sitzung des Präsidiums am 22./23. April 1994 in Braunschweig, geändert durch Beschluß der Bundes-Delegiertenversammlung am 16. November 1994, am 19. Mai 2001 und am 24. Mai 2003.

Vereinsregister Amtsgericht Bonn Nummer VR 3752

§ 1 Name, Sitz und Mitglieder der Vereinigung

- (1) Die Vereinigung führt den Namen "Hochschullehrerbund - Bundesvereinigung - e.V.". Die Abkürzung lautet "*h/b*".
- (2) Sitz des *h/b* ist Bonn.
- (3) Der *h/b* beruht auf dem freiwilligen Zusammenschluß von Mitgliedsverbänden der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an Hochschulen in Deutschland.

§ 2 Zweck und Aufgaben des *h/b*

- (1) Der *h/b* vertritt die gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer auf Bundesebene und koordiniert die Arbeit der Mitgliedsverbände.
- (2) Aufgaben des *h/b* sind insbesondere:
 - die Vertretung der gemeinsamen Interessen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gegenüber den Gesetzgebungsorganen des Bundes und der Europäischen Union (EU), sowie gegenüber anderen Institutionen des Bundes und der EU.
 - die Förderung und Weiterentwicklung der anwendungsbezogenen berufsqualifizierenden wissenschaftlichen Ausbildung und Forschung sowie der Fortentwicklung von Hochschulen,
 - die Unterstützung der beruflichen Eingliederung der Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen in Wirtschaft und Verwaltung
 - die Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen oder Verbänden im In- und Ausland.
- (3) Der *h/b* ist der Wissenschaftsfreiheit verpflichtet, politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt keine auf Gewinn gerichteten Interessen.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des *h/b* sind
 - *h/b*-Mitgliedsverbände
 - Ehrenmitglieder
- (2) Mitgliedsverband des *h/b* kann jeder Zusammenschluß von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern werden. In einem Bundesland kann nur ein einziger Zusammenschluß von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern ein Mitgliedsverband (Landesverband) im *h/b* werden. Ausnahmsweise kann auch ein Dachverband aufgenommen werden, in dem ein Zusammenschluß von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern mit einem Zusammenschluß von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern und anderen Mitgliedern von Hochschulen verbunden ist. Der Wirkungsbereich der Mitgliedsverbände soll sich am Geltungsbereich der jeweiligen Hochschulgesetze orientieren. Eine Ausnahme bildet der Hochschulbereich des Bundes,

der sich in einem Verband organisieren kann.

- (3) Die Tätigkeit eines Mitgliedsverbandes beschränkt sich auf seinen Organisationsbereich. Er ist in seinen Entschlüssen und Entscheidungen unabhängig. Er hat jedoch die gemeinsamen Belange der im *h/b* zusammengeschlossenen Verbände zu berücksichtigen.
- (4) Jeder Mitgliedsverband hat Anspruch auf umfassende Information durch das Bundespräsidium und er informiert seinerseits dieses laufend über seine Arbeit.
- (5) Jeder Mitgliedsverband hat das Recht, seinen Mitgliedern Mitgliederinformationen anderer Mitgliedsverbände und sonstige Veröffentlichungen zugänglich zu machen.
- (6) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, in deren Bundesland kein Mitgliedsverband des *h/b* besteht, können bis zur Gründung eines eigenen Verbandes von einem anderen Mitgliedsverband aufgenommen werden.
- (7) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den *h/b* besonders verdient gemacht haben. Es bedarf hierzu eines Beschlusses der Delegiertenversammlung, der auf Antrag des Bundespräsidiums oder der Delegierten mindestens eines Mitgliedsverbandes herbeizuführen ist.
- (8) Der Antrag eines Verbandes auf Aufnahme in den *h/b* ist an die/den Präsidentin/en zu richten, die/der ihn der nächsten Delegiertenversammlung zur Beschlußfassung vorlegt. Das Bundespräsidium kann eine vorläufige Aufnahme beschließen.
- (9) Mitgliedsverbände des *h/b* können durch eingeschriebenen Brief an die/den Präsidentin/en ihre Mitgliedschaft jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist beenden.
- (10) Ein Mitgliedsverband kann aus dem *h/b* durch Beschluß der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit ausgeschlossen werden, wenn er gegen die Satzung des *h/b* verstoßen hat. Der Ausschlußantrag muß mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Mit dem Ausschluß ist die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung beendet.
- (11) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch gegenüber dem *h/b*.

§ 4 Organe des *h/b*

- (1) Organe des *h/b* sind
 1. die Delegiertenversammlung
 2. das Bundespräsidium

§ 5 Delegiertenversammlung

- (1) Oberstes Organ des *h/b* ist die Versammlung der von den Mitgliedsverbänden benannten Delegierten. Sie nimmt die vereinsrechtlichen Befugnisse der Mitgliederversammlung wahr und bestimmt die programmatischen Grundlagen und die Richtlinien der Verbandsarbeit. Sie ist zuständig für alle Entlastungen, Wahlen, Ausschlüsse, Haushalte, Satzungsänderungen, Berufungen und Abberufungen innerhalb des *h/b* sowie dessen Auflösung.
- (2) Jeder Mitgliedsverband entsendet eine/n Delegierten und zusätzlich pro angefangene 100 Mitglieder eine/n weitere/n in die Delegiertenversammlung. Maßgebend ist die Zahl der voll beigetragspflichtigen Mitglieder, für die Beiträge im letzten Zahlungszeitraum abgeführt wurden.

- (3) Jede/r Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist unter den Delegierten eines Mitgliedsverbandes schriftlich und ad personam übertragbar. Ein/e Delegierte/r kann bis zu zwei Stimmen abgeben.
- (4) Die Delegiertenversammlung tagt einmal jährlich. Die Einladung erfolgt durch die/den Präsidentin/en. Auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedsverbänden muß der/die Präsident/in innerhalb von drei Wochen zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung einladen.
- (5) Beschlußfähigkeit besteht, wenn zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ordnungsgemäße Ladung liegt vor, wenn die Delegiertenversammlung vom Bundespräsidium unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von mindestens 4 Wochen schriftlich einberufen wurde.
- (6) Beschlüsse werden, soweit dies in der Satzung nicht anders bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefällt.
- (7) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen beschlossen werden.
- (8) Die Delegiertenversammlung wird in der Regel von der/dem Präsidentin/en geleitet.
- (9) Anträge und Beschlußvorlagen können nur von den Mitgliedsverbänden und dem Bundespräsidium eingebracht werden. Darüber hinaus können während der Delegiertenversammlung von den Delegierten Abänderungs- und Ergänzungsanträge gestellt werden.
- (10) Anträge, die auf der Delegiertenversammlung nicht abschließend entschieden wurden, können auch in einem schriftlichen Abstimmungsverfahren entschieden werden. Dies bestimmt im Einzelfall die Delegiertenversammlung.
- (11) Das Protokoll der Delegiertenversammlung (Ergebnisprotokoll) ist den Delegierten innerhalb von 4 Wochen zuzustellen. Es ist von dem/der Protokollführer/in und der/dem Präsidentin/en zu unterzeichnen.

§ 6 Bundespräsidium

- (1) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Bundespräsidiums. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- (2) Die Mitglieder des Bundespräsidiums werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Delegiertenstimmen auf sich vereinigt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder im Amt, bis ein neues Bundespräsidium gewählt ist.
- (3) Das Bundespräsidium besteht aus der/dem Präsidentin/en und mindestens 3, maximal 5 Vizepräsidenten. Das Bundespräsidium gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung muß die Wahrnehmung folgender Aufgabenschwerpunkte geregelt werden:
 1. Finanzwesen
 2. Verbandszeitschrift
 3. Öffentlichkeitsarbeit/WerbungDas mit dem Aufgabenschwerpunkt Verbandszeitschrift betraute Mitglied des Bundespräsidiums sollte nicht gleichzeitig deren Chefredakteur/in sein.
Die Mitglieder des Bundespräsidiums handeln nach den Richtlinien und im Auftrag der Delegiertenversammlung. Sie treten ihr Amt mit der Annahme der Wahl an. Sie nehmen an der Delegiertenversammlung ohne Stimmrecht teil.
- (4) Grundsätzlich können disziplinarrechtlich befugte Dienstvorgesetzte von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nicht Mitglieder des Bundespräsidiums des *h/b* sein.
- (5) Vorsitzende von Mitgliedsverbänden können nicht gleichzeitig Mitglied im Bundespräsidium sein. Die Mitglieder des Bundespräsidiums müssen für die Dauer ihrer Amtszeit einem Mit-

gliedsverband angehören. Sie dürfen zum Zeitpunkt der Wahl als Hochschullehrerin und Hochschullehrer noch nicht in den Ruhestand getreten sein.

- (6) Das Bundespräsidium leitet den *h/b* und verwaltet dessen Vermögen, hat für die Verwirklichung der satzungsgemäßen Aufgaben und Ziele des *h/b* aktiv einzutreten und für die Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung zu sorgen. Das Bundespräsidium führt die laufenden Geschäfte des *h/b*.
- (7) Vor Beendigung der Tätigkeit der Mitglieder des Bundespräsidiums wird über deren Entlastung einzeln von der Delegiertenversammlung abgestimmt.
- (8) Scheidet der/die Präsident/in vorzeitig aus, wählen die Vizepräsidenten für den Rest der Amtszeit unverzüglich einen Nachfolger aus ihrer Mitte. Das Ergebnis dieser Wahl wird allen Mitgliedsverbänden innerhalb von zwei Wochen mitgeteilt. Die Wahl gilt als bestätigt, wenn nicht innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl eine außerordentliche Delegiertenversammlung zur Neuwahl beantragt wird.
- (9) Spricht die Delegiertenversammlung dem Bundespräsidium das Mißtrauen aus, ist in derselben Sitzung ein neues Bundespräsidium zu wählen. § 6 Abs. 2 Satz 4 gilt entsprechend.
- (10) Das Bundespräsidium tagt grundsätzlich unter Vorsitz der/des Präsidentin/en. Entscheidungen werden mit Mehrheit getroffen. Schriftliche Abstimmungen sind zulässig. An der Abstimmung müssen mindestens drei Mitglieder des Bundespräsidiums teilnehmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Präsidentin/en.
- (11) Protokolle der Sitzungen des Bundespräsidiums sind den Mitgliedsverbänden innerhalb von 4 Wochen zuzustellen.

§ 7 Konferenz der Vorsitzenden der Mitgliedsverbände mit dem Bundespräsidium

- (1) Zum Erfahrungs- und Informationsaustausch sowie zur Entwicklung und Abstimmung von Verbandsstrategien zu zentralen hochschulpolitischen und organisatorischen Fragen findet einmal jährlich eine Konferenz der Vorsitzenden der Mitgliedsverbände mit dem Bundespräsidium statt.
- (2) Der Präsident lädt zur Konferenz ein und leitet sie. Die Einladung soll 4 Wochen vor der Konferenz erfolgen.
- (3) Die Konferenz spricht Empfehlungen für die Arbeit in den Mitgliedsverbänden und Organen des *h/b* aus. Die Empfehlungen werden den Mitgliedsverbänden und Organen schriftlich mitgeteilt.

§ 8 Geschäftsführer/in

- (1) Das Bundespräsidium stellt einen/eine Geschäftsführerin ein. Ihr/sein Arbeitsverhältnis wird durch schriftlichen Vertrag geregelt.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in leitet die Geschäftsstelle des *h/b*. Die Geschäftsstelle unterstützt die Arbeit des Bundespräsidiums und der Mitgliedsverbände.

§ 9 Rechnungsprüfer

- (1) Die Delegiertenversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsprüfer/innen und zwei Stellvertreter/innen. Sie dürfen nicht Mitglieder des Bundespräsidiums sein.
- (2) Die Einnahmen, Ausgaben und Vermögenslage des *h/b* sind jährlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist den Delegierten ein schriftlicher Bericht vorzulegen.

§ 10 Verbandszeitschrift

- (1) Der *h/b* gibt zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und zur Information der Mitglieder eine re-

gelmässig erscheinende Verbandszeitschrift heraus. Herausgeber ist der *h/b*. Jedes Mitglied eines angeschlossenen Verbandes hat Anspruch auf diese Zeitschrift.

- (2) Das Bundespräsidium bildet einen Beirat für die Verbandszeitschrift unter Vorsitz des zuständigen Mitglieds des Bundespräsidiums. Das Bundespräsidium bestellt den/die Chefredakteur/in.

§ 11 Haushalt des *h/b*

- (1) Das Bundespräsidium legt der Delegiertenversammlung einen Kassen- und Prüfbericht für das abgelaufene Jahr, einen Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr sowie eine mittelfristige Finanzplanung zur Beschlußfassung vor.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Delegiertenversammlung beschließt die Höhe der Beitragsanteile je Mitglied der Mitgliedsverbände, die zur Deckung der Kosten des *h/b* an diesen abzuführen sind. Bei der Berechnung zählen nur solche Mitglieder, die sich noch nicht im Ruhestand befinden. Grundlage sind die Pläne in § 11 Abs.1.
- (4) Die Beiträge sind nach der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder eines Mitgliedsverbandes zu entrichten. Sie werden grundsätzlich halbjährlich im voraus zum 1. Juli und 1. Januar nach der Anzahl der an diesem Tag vorhandenen Mitglieder fällig.
- (5) Delegierte der Mitgliedsverbände, die ihren Zahlungsverpflichtungen zum vorangegangenen Zahlungstermin nicht nachgekommen sind, haben kein Stimmrecht. Die Erfüllung der Zahlungsverpflichtung stellt der Vizepräsident für Finanzen unmittelbar nach dem Fälligkeitstermin fest. Er kann eine Nachfrist von höchstens drei Monaten gewähren.
- (6) Die Kosten für die Delegierten der Delegiertenversammlung werden von den entsendenden Mitgliedsverbänden getragen.

§ 12 Auflösung

- (1) Die Auflösung des *h/b* kann nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Delegiertenstimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des *h/b* wird das vorhandene Restvermögen nach Aufrechnung aller Forderungen und Verbindlichkeiten auf die Mitgliedsverbände im Verhältnis der Anzahl ihrer voll beitragspflichtigen Mitglieder verteilt.
- (3) Im Falle eines Zusammenschlusses mit anderen Organisationen gleicher Zwecksetzung (§ 2 Abs. 2 und 3) gilt dies nur dann als Auflösung, wenn der Name *h/b* nicht fortgeführt wird. Die Delegiertenversammlung entscheidet in einem solchen Fall, ob nach Abs. 2 verfahren oder das Restvermögen in die aufnehmende Organisation eingebracht werden soll.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

In der aktuellen Fassung beschlossen von der Bundes-Delegiertenversammlung am 24. Mai in Bad Kreuznach.

Prof. Dr. iur. Müller-Bromley
- Präsident -

Dr. H. Mücke
- Geschäftsführer -